



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B.14.21.Liecht.3.3.- SF.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1939 beschlossen hat, dem nachstehend angeführten Wortlaut eines Artikels lbis des schweizerisch-liechtensteinischen Uebereinkommens betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein vom 10. November 1920 seine Zustimmung zu erteilen. Der Bundesrat ist dabei der Auffassung, dass die neue Bestimmung nicht die Festsetzung einer neuen Rechtsordnung, sondern nur die Normierung eines bereits bestehenden Rechtszustandes bedeutet. Der Text des Artikels lbis des Uebereinkommens vom 10. November 1920 lautet wie folgt:

< "Konzessionen.

1. Auf Grund des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregals können von den zuständigen schweizerischen Behörden und Amtsstellen Konzessionen an Dritte erteilt werden.

2. Handelt es sich um Konzessionen für die gewerbsmässige Reisendenbeförderung mit regelmässigen Fahrten oder um Konzessionen für die

An die
Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V a d u z .

Aktenbündel 166

Akt.No. 77/1009

Einlaufftag 46

Erstellung und den Betrieb von Rundspruchsendeanlagen, so wird sich die Konzessionsbehörde bei Erteilung, Abänderung oder Kündigung einer Konzession, sowie bei hoheitlichen Verfügungen wie Einstellung, Beschränkung, Ueberwachung des konzessionierten Betriebs mit der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung ins Einvernehmen setzen und, soweit nicht wichtige schweizerische oder internationale Interessen entgegenstehen, ihre Begehren berücksichtigen." >

Indem das Departement die Fürstliche Regierung bittet, von Vorstehendem geneigtest Kenntnis zu nehmen, wäre es der Fürstlichen Regierung für die Abgabe einer gleichlautenden Erklärung zu Dank verpflichtet.

Das Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. März 1939.

*gesehen in
Reg. Sitzung vom
10. März 1939*